

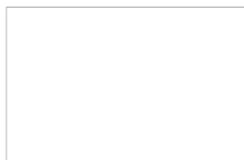
Pro Memoria : Je mehr es Reichs- und Landkundig ist, daß des
Herrn Hertzog Franz Josiæ zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Hochfürstl.
Durchlauchtigkeit zu der Administration des Fürstenthums Weymar anders
nicht, als durch den zwischen Ihro ... Durchlauchtigkeit zu Sachsen-
Gotha, ... getroffenen Vergleich gelanget, ...

HZ: 2 Jur.XXIV,159/27(22)

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00034010

urn:nbn:de:urmel-a522c3b2-5c80-42cd-8131-c05ed5b71673-00019498-11

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



N. Polkowitz
PRO MEMORIA.

E mehr es Reichs- und Landkundig ist, daß des Herrn Herzog FRANZ JOSIE zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Hochfürstl. Durchlauchtigkeit zu der Administration des Fürstenthums Weymar anders nicht, als durch den zwischen Ihro und Sr. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Gotha, unter Kaiserlicher allerhöchster Vermittelung und Bestätigung, getroffenen Vergleich gelanget, auch zugleich die Haupt-Absicht dieses Vergleichs dahin gegangen, denen über die diversitatem titulorum entstandenen Irrungen den Abschnitt zu geben, und die Sache, ohne hierüber etwas decisive zu statuiren, zu einer friedlichen Convention zu bringen, desto befremdlicher hat es Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha fallen müssen, daß Se. Hochfürstliche Durchl. zu S. Coburg-Saalfeldt sich bewegen lassen, den allerersten actum der Ihnen durch mehrerwehnten Vergleich überlassenen Administration des Fürstenthums Weymar, zu der Sie ohne selbigen schwerlich gelanget seyn würden, sofort mit einer manifesten Contravention und Brechung derer gesuchten Absichten dadurch anzufangen, daß in ihrem unter dem 12ten Novembr. a. c. affigirten Patent sich auf ein anmaßliches Recht und Haus-Verfassung, so Sie zu dieser Administration zu haben Vergleichs-widrig vorgeben, beruffen worden. Je weniger nun aber nur Hochgedacht S. Hochfürstl. Durchl. zu S. Coburg-Saalfeldt sich im mindesten etwas dergleichen zu rühmen befugt seyn mögen, da